75-35313-1

## ZEUGENSCHRIFTTUM

Name: ZS Nr. Bd. Vermerk: LAMMERS, Dr. Hans Heinr. 353 IIĮ katalogisiert Seite: Sachkatalogi Personen: Lammers, Dr. Hans Heinrich MinRat f.d.Reichsverteidigung Reichskandlei Es handelt sich um eine unbeglaubigte Niederschrift der Unterredung Lammers mit v.Siegler am 13.9.1952 im IfZ (s.vorangestelltes Schreiben Lammers vom 2.12.1952) und um die Niederschrift einer zweiten Unterredung am 18.9.1952. Die Kopien wurden von maschr. Durchschlägen, die in der Altregistratur des Archivs (Az.: A VIII - L) abgelegt sind, angefertiat. katalogisiert Seite: Sachkatalog: Personen: katalogisiert:Seite: Sachkatalog: Personen:

katalogisiert Seite:

Sachkatalog:

Personen:

75-353/3-2

Dr. Lammers Reichsminister a.D. Düsseldorf, den 2.Dezember 1952. Schumannstr.80.

An

Herrn Dr. Freiherrn v. Siegler im Institut für Zeitgeschichte München 22 Reitmorstraße 29.

Sehr verehrter Herr v.Siegler 1

Erst in den letzten Tagen kam ich dazu, mich Ihrer Aufzeichnung vom 17.9. 1952 über unsere Unterredungen in München zu widmen.

Zu meinem Bedauern bin ich nicht in der Lage, Ihre Niederschrift zu unterzeichnen und mein Einverständnis dazu zu geben, daß Ihr Institut meine von Ihnen niedergelegten Äußerungen - mit oder ohne Nennung meines Namens - ganz oder teilweise publiziert.

Die Aufzeichnung enthält in großer Fülle Darlegungen, die ich in dieser Form nicht gemacht habe, und auch Tatsachen, die objektiv unrichtig sind, oder, soweit sie zutreffen, so aus dem logischen Zusammenhang gerissen oder unvollständig wiedergegeben sind, daß sie eine von mir nicht gewollte Beurteilung fonden müssen.

Es liegt mir selbstverständlich fern, Ihnen, sehr verehrter Herr v.Siegler, hieraus einen Vorwurf zu machen. Sie haben mich eben in zahlreichen Punkten mißverstanden oder nicht voll verstanden. Vielleicht habe auch ich es oft unterlassen, mich der nötigen Präzision zu bedienen, indem ich bei Ihnen eine Kenntnis verschiedner staatsrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Probleme ( in materieller und organisatorischer Hinsight ) und eine Kenntnis der Staats- und Verwaltungspraxis voraussetzte, die ich von Ihnen nicht verlangen durfte. Handelte es sich doch um komplizierte und einer präzisen Formulierung bedürftige Dinge, die in unseren Unterredungen, in denen wir oft, ohne die inneren Zusammenhänge zu vertiefen, von einem Problem in ein anderes - vielfach heterogenes - Problem hinüberwechselten, nicht so genau und vollstängig erörtert wurden, wie es zur Vermeidung von Mißverständnissen nötig gewesen wäre. Dazu kommt noch, daß ich bei der Beantwortung der von Ihnen mir unvorbereitet gestellten Fragen Ihnen





mehrfachAuskünfte gab, bei denen ich mir eine nähere Prüfung an der Hand von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen usw vorbehalten mußte und vorbehalten habe. So z.B., um nur eine Angelegenhent herauszugreifen, Medarf es bei meiner Auskunft über die verschiedenen Drei-Männer-Kollegien, wenn sie kompetent sein soll, auch heute noch einer solchen Prüfung meinerseits durch Heranziehung der betreffenden Grundlagen.

Alles in allem ist Ihre Niederschrift jedenfalls nicht geeignet, in ihrer jetzigen Fassung irgendwelchen Publikationen des Instituts zu Grunde gelegt zu werden. Hierzu bedürfte es noch einer gründlichen Umarbeitung, die ich bis auf weiteres nicht vornehmen kann. Hierfür fehlt mir aus Mangel an Wohn- und Aufbewahrungsraum immer noch das nötige Material. Auch kann ich - z.Zt. wenigstens - das große Schreibwerk für solche Arbeit mit eigener Hænd dürch den Federhalter und die Schreibmaschine nicht bewältigen, zumal Ihr Institut nicht die einzige Stelle ist, die mich um Auskünfte angegangen hat.

Ich bin a ber, da ich es Ihnen versprochen habe, in erster Reihe aber, weil mir in den in Rede stahenden Fragen, besonders solchen, die die Reichskanzlei und mein früheres Arbeitsgebiet berühren, an historischer Objektivität lebhaft gelegen ist, gern bereit, eine zur Fublikation geeignete oder ihr als Grundlage dienende Umarbeitung Ihrer Niederschrift vorzunehmen. Nur müssen Sie sich damit noch eine Zeit lang gedulden. Damit die Zeit dazwischen nicht nutzlos versreicht, werde ich sie benutzen, um bei meinen früheren engsten Mitarbeitern Erkundigungen einzuziehen, die sicher zu wertvollen Ergänzungen und zur Stärkung meines Gedächtnisbeitragen werden.

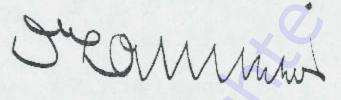
Gestatten Sie mir bitte schließlich noch eine Bemerkung zu Ihren außerhalb Ihrer Niederschrift schlußbemerkungen auf Seite 12 unten! Sie schreiben dort, daß ich bei meinem früheren Verteidiger Aktenmaterial in Verwahrung hätte, das ich "gerettet" hätte. Dies erweckt den - von Ihnen wahrscheinlich nicht beabsichtigten - Anschein, daß as sich um deutsche amtliche Akten, in Sonderheit solche der früheren Reichskanzlei handelt. Dies trifft keinesfalls



zu. Es sind meine eigenen persönlichen Akten mit dem ungeheueren Dokumentenmaterial, das mir die amergikanische Anklagebehörde in Nürnberg vorgelegt, organzt durch meine eigenen Aufzeichnungen, Bücher, Zeitungsausschnitte usw, die meiner Verteidigung dienten.

Mit verbindlichem Gruß

Ihr schr ergebener



Niederschrift der Unterredung des Herrn Reichsministers a.D. Dr. Hans-Heinrich Lammers, geb.27. Mai 1879, wehnhaft in Düsselderf, Schumannstr. 78, durchgeführt in Minchen, am 13. September 1952 mit Dr. Freiherr v. Siegler im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte München.

Dr. Lammers war bis Januar 1933 Ministerialrat, im Reichsinnenministerium und wurde am 30. Januar 1933 Staatssekretär
An der Reichskanzlei. Am 4. September 1934 erfolgte seine Ernennung zum Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei und endnennung zum Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei und Chef der
lich am 26. November 1937 zum Reichsminister und Chef der
Reichskanzlei.

Die Reichskanzlei war eine Oberste Reichsbehörde, jedoch im Gegensatz nicht nur zu den Reichsministerien, sondern auch zu den übrigen Obersten Reichsbehörden, im engeren Sinne, ohne zu den übrigen Obersten Reichsbehörden, im engeren Sinne, ohne fachlichen Geschüftsbereich. Aufgabe der Reichskanzlei als der Kanzlei des Reichskanzlers und Aufgabe ihres Leiters im hesonderen war:

dafür zu sorgen, dass Gesetzentwürfe dem Führer und Reichskanzler erst vorgelegt wurden, nachdem alle betroffenen und beteiligten Stellen zu dem Gesetzentwurf gehört waren. Ferner wurde die juristisch einwandfreie Faseung des Textes gewährleistet. Der Leiter der Reichskanzlei hatte daher die nicht oder nicht gleich in den Kabinettsitzungen erledigten Gesetzentwürfe bei den beteiligten Ministerien und anderen Obersten Reichebehörden in Umlauf zu bringen und nach herbeigeführter Einigung über den Text und nach juristisch einwandfreier Formulierung dem Führer und Reichskanzler sachlich vorautragen und dessen Genehmigung bzw. Unterschrift einzuholen. Mit seiner Cegenzeichnung bestätigte er, mangels sachlicher Kompetenz, nicht den sachlichen Inhalt, sondern die formell richtige Erledigung und Fassung sowie die Genehmigung durch Hitler und sorgte endlich für die ordnungsgemässe Publizierung. Aus der Notwendigkeit der Abstimmung der verschiedenen Ressortwünsche zu einem endgültigen Gesetzestext und aus der ganz allgemeinen Stellung der Heichskanzlei als der Kanzlei des Heichskanzlers,

Institut f. Zeitgeschichte München A R C H I V also des Vorsitzenden des Reichskabinetts, ergab sich die Rufgabe des Leiters der Reichskanzlei, die Reichsverwaltung Aufgabe des Leiters der Reichskanzlei, die Reichsverwaltung organisatorisch und kompetenzmissig zu koordinieren, nicht aber organisatorisch und die Verwaltung einzugreifen oder gar Weisungen zu

Der Begriff "Reichskanzlei" im allgemeinen Sprachgebrauch deckte sich nicht mit dem der "Behörde Reichskanzlei". Der Sprachbegriff "Reichskanzlei" umfasste das grosse Gebäude, in dem neben der Privatwohnung und den Büreräumen Hitlers, der Präsidialkanzlei, der Kanzlei des Reichsleiters Bouhler auch noch die "Behörde Reichskanzlei", ferner die Oberste SA-Führung und Teile des Reichssicherheitshauptamtes untergebracht war. Der Sprachbegriff "Reichskanzlei" war zu einem politischen Degriff geworden, ähnlich wie etwa "Downing Street" oder "Weisses Haus". Die "Behörde Reichskanzlei" nahm nur etwa ein Achtel der Räume der Reichskanzlei ein. Sie zählte trotz ihrer fünf Abteilungen nur vierzehn, im Krieg nur zwölf höhere Beante. Von diesen war einer der Adjutant des Behördenleiters, einer der Bürodirektor, während die restlichen zehn hochqualifizierte Sachbearbeiter waren, die sich in der Zahl von eins bis drei auf die fünf Abteilungen verteilten.

Unter den vier Kanzleien Hitlers, nämlich der Präsidialkanzlei, der Parteikanzlei, dem OKW und der Reichskanzlei in
seinen Eigenschaften als Staatsoberhaupt, Parteiführer, Oberster
Befehlshaber der Wehrmacht und Chef der Reichsregierung
(Reichskanzler), hatten die Reichskanzlei und die Präsidial(Reichskanzler), hatten die Reichskanzlei und die Präsidialkanzlei keine eigenen sachlichen Kompetenzen. Demgegenüber war
kanzlei keine eigenen sachlichen Kompetenzen. Demgegenüber war
Bormann gegenüber den Parteidienststellen im gewissen Sinne
sachlich weisungsberechtigt und der Chef OKW in seiner Eigensachlich weisungsberechtigt und der Chef OKW in seiner Eigenschaft als Beauftragter für die Aufgaben des früheren Reichskriegsministeriums.

Die Titelbeförderung des Dr. Lammers vom "Staatssekretär in der Reichskanzlei" zum "Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei" hatte rein interne Wirkungen. Dr. Lammers wurde auch kanzlei" hatte rein interne Wirkungen. Dr. Lammers wurde auch de jure Chef dieser Behörde und erhielt damit eine Reihe von Befugnissen für Disziplinarfragen, Personalien etc. - er wurde Disziplinarvorgesetzter, was bis dahin Hitler war. Das gleiche

25-35313-

ergab sich anschliessend für den Chef der Präsidialkanzlei.

Die Ernennung zum Reicheminister und Chef der Reichskanzlei war eine reine Titel-Beförderung. Schon verher hatte Dr. Lammers das Recht zur Gegenzeichnung der Gesetze. Durch die Ministerernennung wurde für Dr. Lammers keine "ministerielle Verantwortung" im alten juristischen Sinne geschaffen, dies schon
deshalb nicht, da ihm die sachliche Kompetenz mangelte. Die
Ernennung war vielmehr eine reine Rang-und Besoldungserhöhung,
die dadurch ausgelöst wurde, dass unmittelbar verher Funk zum
Reichswirtschaftsminister ernannt worden war, der bis dahin
in seiner Eigenschfat als Pressechef der Reicheregierung im
Range eines Ministerialdirektors dem Dr. Laumers unterstanden
hatte.

Die in Nürnberg gefallenen Vergleiche des Chofs der Reichsk nzlei einerseits mit einem Vizekanzlef und andererseits mit
einem "Briefträger" sind Extreme, die beide nicht zutreffen.
In der, besonders in den ersten Jahren, ständigen Vortregsmöglichkeit beim Führer, über alle Reichsgesetze, über Beamtenernenzungen etc., über Konflikte der Reichsressorts sowie in
der juristischen Überarbeitung und der vermittelnden Tätigkeit
zwischen den Ressorts für Gesetze und Entscheidungen aller Art
lag eine Macht- und Einflussmöglichkeit, die dem Titel eines
Reichsministers wehl ungefähr entspricht.

Den fünf Abteilungsleitern der Reichskanzlei wurde auf Veranlagsung von Dr. Lammers der neue Titel eines Reichskabinettrates werlichen und zwar deshalb, weil für diese Herren infolge der Kleinheit und Eigenart der Behörde der Titel Ministerialdirektor nicht ganz passend erschien. Die Reichskabinettsräte standen im Rang zwischen den Ministerialdirektoren und Ministerisläirigenten.

Für das Reichskabinett bestanden zwei verschiedene "Geschäftsordnungen der Reichsregierung". Die erste war die noch in der
Weimarer Republik festgesetzte und im Reichsministerialblatt
publicierte Geschäftsordnung, die mit unwesentlichen Änderungen
auch im Dritten Reich beibehalten wurde. Die zweite war nicht
publiziert und in einem kleinen Sonderheft den Reichsministerien
und anderen Obersten Reichsbehörden zugeleitet worden. Dieses

25-353/3-18

Heft trug den Titel "Gemeinsame Geschäftsordnung der Reichsministerien" (vielleicht, aber unwahrscheinlich: der Reichsregierung). Dieses Heft ist Dr. Lammers nicht mehr zugünglich.

Als letzte Kabinettsitzung wird im allgemeinen eine zwischen dem 24. und 29. November 1938 abgehaltene bezeichnet. Man kann jedoch auch eine Sitzung in den ersten Februartagen 1938 als sollhe bezeichnen, in der Mitler eine ganz kurze Begründung für die am 4. Februar 1938 vorgenommenen Fersenalveränderungen gab, die kaum über das damals ohnehin Bekanntgewordene hinausging und von keinem historischem Interesse war. Anschliessend erklärte Hitler, dass Beutschland nummehr in der Aussenpolitik zur eigenen Initiative übergehen werde. Die ganze Sitzung dauerte aur sehr kurze Zeit, wobei nur Hitler das Wort ergriff.

Die Geschäftsordnung der Reichsregierung bestimmte: "Die Reichsregierung besteht aus dem Beichskanzler und den Reichsministern". Bemnach waren primär nur diese teilnahmeberechtigt en den Kabinettsitzungen, und zwar mit Stimmrecht. Schon aus der Weimarer Zeit teilnahmeberechtigt ohne Stimmrecht waren der Pressechef der Reichsregierung und der Chef des Buros des Reichspräsidenten. In der Praxis ergab sich, besonders nach dem 30. Januar 1933, die Notwendigkeit, den Kreis dieser ständigen Witglieder zu erweitern. Dies traf in erster Linie für Hess, (theoretisch dann auch für Bormann) zu, solange diese beiden noch nicht Reichsminister waren. Perner wurden die Leiter mehrerer Oberster Reichsbehörden teilnahmeberschtigt, coweit ihre Zustündigkeit in Frage kam (also nicht ständig). Dies waren der Präsident des Reichsbankdirektoriums, der Preussische Finanzminister, der Chef der Deutschen Polizei, der Chef der Auslandsorganisation im Auswärtigen Amt, der Jugendführer des Deutschen Reiches und der Reichskommissar für den Arbeitsdienst bzw. Reichsarbeitsführer. Es ist nicht sicher, dass diese Liste vollstandig ist.

Bei der Einstellung Hitlers war es begreiflich, dass er an sich kein Interesse daran hatte, den Kreis der Teilnahmeberechtigten an den Kabinettsitzungen zu erweitern. Andererseits war auch im Dritten Reich weitgehend die Gewohnheit beibehalten worden, auch komplizierteste Fachfragen schon im Gesetz weitgehend im Detail zu regeln, statt ein Rahmengesetz zu erlassen und das

Ubrige den Durchführungsverordnungen zu überlassen, wobei der federführende Fachminister im Hahmengesetz enzuweisen gewesen würe, sich mit den betroffenen Obersten Reichsbehörden zu einigen. Daraus ergab sich, etwa bei Steuer-, Finanz-, und Zoll-gesetzen in den Kabinettsitzungen ein für die meisten Anwesenden ermüdender und teilweise uninteressanter Vortrag durch den Fachminister. Dies mag mit einer der Gründe gewesen sein, weshalb Hitler die Kabinettsitzungen ab November 1937 nicht mehr einberief.

Bei der Abstimmung über ein Gesetz im Kabinett gab es praktisch keine Mehrheitsbeschlüsse im Pritten Reich. Der Fachminister oder evt. der Leiter der Reichskanzlei trug einen Gesetzentwurf vor. Der Leiter der Reichskanzlei, dem Ritler meistens die Leitung der Sitzung übertbagen hatte, frug sodann, ob sich jemand zu dem Gesetzentwurf zu Wert melde. Hun brachten die einzelnen Teilnehmer, auch die wichtstimmberechtigten, ihre etwaigen Einwendungen und Bedenken vor. Es ist klar, dass nur solche Meinungsverschiedenheiten in der Kabinettsitzung noch aur Sprache kamen, die das federführende, vorschlagende Fachministerium nicht schon vorher (meist aus Zeitmangel) intern mit den anderen Ressorts hatte regeln können. Liess sich die Tifferenz nicht gleich in der Stzung klären, wurde der Entwurf von der Tagesordnung abgesetzt. Die Beteiligten wurden angewiesen, sich Wirekt auf eine gemeinsame Fassung zu einigen. Kamen die Ressorts zu keiner Einigung, war es Aufgabe des Leiters der Reichskanzlei, die verschiedenen Standpunkte dem Reichskanzler vorzutragen und dessen Entscheilung herbeizuführen. Nach erzielter Einigung zwischen den Ressorts oder Entscheidung des Führers kam der Gesetzentwurf erneut auf die Tagesordnung der Kabinettsitzung. Wenn sich donn auf die Frage nach Wortmeldung niemand meldete, wurde die einstimmige Annahme festgestellt. Die unter dem Vorsitz des Reichskanzlers im Dritten Reich abgehaltenen Kabinettsitzungen kannten daher nicht nur formal sondern auch tatsüchlich nur einstimmige Annahme vor Gesetzentwürsen - dies auch deshalb, in Entscheidungen des Reichakanzlers in Bifferenzfragen von allen Kabinettsmitglieder als verbindlich anerkannt wurden.

Noben den eigentlichen Kabinettsitzungen gab es auch sogenannte Ministerbesprechungen. Während bei den Kabinettsitzungen sich der Minister auch durch den Staatssekretär oder einen underen Beamten vertreten lassen konnte, trugen die sogenannten Ministerbesprechungen vertraulichen Charakter und sollten daher zu ihnen im allgemeinen auch Staatssekretäre nicht als Vertreter entsandt werden. Man kann die sehon erwähnte Sitzung von Anfang Februar 1930 sehl besser als eine solche Ministertesprechung und nicht mehr als Kabinettsitzung bezeichnen.

Öfters schon vor der letzten Kabinettsitzung im November 1937 (auch in Weimarer Zeiten) und ausschliesslich nach diesem Termin wurde die Bewilligung von Gesetzen durch das Foichskabinett im sogenannten Umlaufverfahren durchgeführt. Ein vom Fachministerium kabinettsreif gemachter Cesetsentwurf wurde der Reichskanzlei zugeleitet und von dieser den stimmberechtigten Teilnehmern abschriftlich zur Stellungnahme übersandt, meist mit einem aufgeirückten Stempel, wonach Zustimmung angenommen wird, falls bis zu einem bestimmten Termin kein Widerspruch erfolgt. Den nicht-stimmberechtigten Teilnehmern der Kabinettsitzung wurde der Entwurf abschriftlich zur Kenntnis übermittelt, jedoch hatten auch mie die Möglichkeit. Einsprüche und Bedenken geltend zu machen. Kam es zu solchen Einsprüchen, mussten diese zwischen den Ressorts geklärt werden, zu welchem Zweck auf höherer Ebene sogenannte Chefbesprechungen einberufen worden konnte. An diesen mahmen hohe Beamte, evt. auch die Staatssekretäre der beteiligten Ressorts teil. Das Umlaufverfahren war dah r manchmal recht langwierig. Im Laufe des Krieges erwies es sich als notwendig, auf Crund eines schon erwähnten, nicht publizierten geänderten Bunktes der Geschäftsordnung der keicharegierung ein beschleunigteres Verfahren für Entschidunger geringerer Bedeutung einzuführen. Dieses sogenannte "Kleine Kabinettsverfahren" bestand darin, beispielsweise alle Beantenernennungen, etwa vom Winisterialrat aufwärts, die bis dahin eines Kabinettsbeschlusses bedurften, durch die direkt beteiligten Minister erledigen zu lassen. Für eine Beamtenernennung waren dies z.B. der Reichswirtschaftsminister, wenn es sich um einen seiner Beauten handelte, ferner der Reichsfinanzminister wegen der Budgetfragen, sowie der Reichsinnenminister als der für die Beamtenfragen zuständige, der Leiter der Parteikanzlei wegen des Votums der Partei und endlich der Leiter der Reichskanzlei. Der Letztgenannte leitete sodann die Beamtenernennung an den Chef der Pradidialkanzlei weiter, das die Beamtenernennung ja ein Akt des Stantseberhauptes war. In der Pradis kam es wiederholt vor, dass der Leiter der Praddiaffanzlei, wenn etwa Vertrag über Zweifelsfragen besonders bei den höchsten Beamten zu halten war, nach getroffener Entscheidung die Unterschrift Hitlers gleich selbst erbat und erhielt. Zur Frage der Beamtenernennungen sei noch erwähnt, dass Mitler in der Frage der Ernennung von Stantssekreturen seinen Ministern im allgemeinen völlig freie Hand liess, da er auf dem Standpunkt stand, dass ja nicht er, sondern der Minister mit dem Betreffenden zu erbeiten habe und selber wissen müsse, wer ihm dafür passe.

Die Reichsminister ohne Geschäftsbereich waren eine aus der parlamentarischen Ara übernommene Einrichtung. Damals wurde zuischen den Parteien ausgehandelt, durch wieviel stimmberechtigte Minister jede dersolben im Kabinett vertreten sein sollte. War die Gesamtsumme höner als die Zahl der Reicheministerien wurden Reichsminister ohne Geschäftsbereich ernannt. Die Besciehnung wurde auch noch zu Beginn des Dritten Reiches beibehalten und. z.B. Dr. Frank zum Reichsminister ohne Geschüftsbereion ernannt. Etwa ab 1935 wurde jedoch diese Bezeichnung durch Protokollerlass fallen gelassen. Dies geschah weniger, weil die aus der parlamentarischen Ara stammte, sondern vor allem, weil sie sachlich nicht mehr zutraf. Die keichsminister, die keine Reichsministerien leiteten, waren nämlich deshalb keineswogs "ohne Coschaftabereich": beispielsweise Hess mit dem Geschäftsbereich der Partei, Neurath als Vorsitzender des Geheimen Kabinettsrats etc. Aus der Weimarer Zeit sei als Boispiel sines ahnlichen Vorganges der Fall Groener genannt. Greener war Reighswehrminister und wurde dann zusätzlich mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Reichsinnenministers betraut, chne zum Reichsinnenminister ernannt zu sein. Der Bristkopf bzw. die Unterschrift lautete in solchen Fällen z.B.: "Der Reicheminister des Innern, m.d.W.d.G.b.". Die Unterschrift lautete: "General der Infantorie" oder "Staatssekretär". Führte der Reichekanzler selbst ein Ressort, z.B. Schleicher das Reichswehrministerium, konnte es natürlich nicht lauten: "Mit der Wahrnehmung der Ceschifte be uftragt", sondern es hiess: "Der Reichskanzler(in seiner Eigenschaft)als Reichswehrminister"

Umgekehrt gab es aber auch Erscheimungen wie bei Dr. Schacht, der jahrelang mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Reichswirtschaftsministers beauftragt war, ohne jedoch zum Reichswirtschaftsminister ernannt zu sein. Erst nach seinem Rücktritt vom Reichswirtschaftsministerium wurde er formell Reichsminister, jedoch ohne Ressort, also de facto ohne Geschäftsbereich. Als Darre als Landwirtschaftsminister fachlich nicht mehr tragber war, wurde Staatssekretär Backe mit der Vahrnehmung der Geschafte eines Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft betraut, ohne Reichslandwirtschaftsminister zu werden. Nachdem dieser Zustand etwa 2 Jahre gedauert hatte, wurde Backe Reichsminister, während Darrs weiterhin bis zum Schluss Reichslandwirtschaftsminister blieb, ohne die Funktion auszuüben. Bormann trat am 12. Mai 1941 lt. Erlass Hitlers voll in die Rechts von Hess ein. Damit war er (theoretisch - es fanden ja keine Sitzungen mehr statt) auch teilnahmeberechtigt an den Sitzungen des Reichskabinetts, wed des Reichsverteidigungsrates. will des Geheimen Kabinetta sowie des Ministerrates für die Reichsverteidigung. Bormann wurde daher auch am Umlaufverfahren für Gesetze usw. etimmberechtigt beteiligt, ohne Reicheminister zu sein. Hitler verlieh Bormann den Titel Reicheminister (für Bormann überraschend) im Sommer 1944. Bormann war jedoch über diese Verleihung nicht erfreut und brachte dies auch Hitler gegenüber zum Ausdrück. Bormann sah diesen Titel als seiner Wurde nicht mehr voll entsprechend an. Hieraus resultierte eine vorübergehende Verstimmung zwischen Hitler und Bormann. Bormann machte von dem Titel nie Gebrauch.

Fei dieser Gelegenheit sei eingefügt, dass die Protokollfrage auch im Dritten Reich eine grosse und schwierige Rolle spielte. Für sie war die Reichskanzlei zuständig. Schwierigkeiten ergaben sich vor allem bei der Einreihung der Wehrmacht neben den Beanten. Unbezweifelt ging bei öffentlichen Veranstaltungen der jeweilige Vertreter Hitlers allen anderen voran. An zweiter Stelle stand der Reichsaussenminister. Die Feldmarschälle gingen ursprünglich den Reichsministern vorame. Nach dem 19. Juli 1940 waren jedoch soviele Feldmarschälle vorhanden, dass sich bei Veranstaltungen das Bild ergab, dass die ersten zwei Reihen nur mit Militärs, oft mit Gemralen oder Stabsoffizieren als Vertreter der Feldmarschälle, gefüllt waren während die Minister erst in der dritten Reihe sassen. Es wurde daher die Regelung getroffen, dass Minister und Feldmarschälle alternierend zu placieren sind. Ein weitere Ausweg aus Schwieri keiten wurde dadurch gefunden, dass man bei der "Rangliste" des Protokolls neben den üblichen Ziffern 1., 2., 3., auch noch die Ränge bzw. Ziffern 1a, 1b etc. einfügte. Der Chef OKW rangierte hinter den drei Oberbefehlshabern der Wehrmächtteile, was gleichfalls unerfreulich wirkte.

Der Geheime Kabinettsrat. der im Februar 1938 geschaffen wurde, war als beratendes Gremium für Hitler gedacht. Er wurde jedoch nie, auch nicht zu seiner konstituierenden Sitzung, von Hitler einberufen.

Der mit dem Reichsverteidigungsgesetz vom 4. September 1938 geschaffene Reichsverteidigungsrat = RVR hatte vierzehn ständige Mitglieder, zu denen noch fallweise einzuberufende sonstige Teilnehmer treten sollten. Der Reichsverteidigungsrat hielt seine erste Sitzung am 18. November 1938 und eine zweite Sitzung im Sommer 1939 (Juni oder Juli). Des gleiche Gesetz sah für die laufenden Angelegenheiten einen sogenannten Reichsverteidigungsausschuss = RVA vor, der das Material für den RVR verzubereiten und die Durchführung der Entschliessungen des RVR zu gewährleisten hatte. Der RVR hielt nach Kriagsbeginn keine Sitzungen mehr, wurde jedoch nicht aufgelöst.

Nach Kriegsausbruch wurde durch Führererlass der sogenannte Ministerrat für die Reichsverteidigung als Ausschuss des RYR gebildet. Dieser Ministerrat war ein Örgan für den Erlass von Rehatsverordnungen für die Dauer des Krieges. Er tagte einigemal Ende 1939 und noch wenige Male in der ersten Bälfte 1940.

Im Peichsverteidigungsgesetz war ferner eines der im Lauf der Jahre vorkommenden "Dreimännerkollegien" vorgesehen. Es bestand aus dem Chef. OKW, dem Reichsinnenminister und dem Stell-vertreter des Führers. Dieses Kellegtum trat nach aussen hin nicht in Erscheinung, da seine Existenz auf dem Reichsverteidigungsgesetz berühte. Dieses RVG war wohl das einzige Gesetz, das wicht publiziert wurde. Dies deshalb nicht, weil man einerseits derartige Massnahmen ganz aligemein nicht publiziert, die mit Mobilmachungsvorbereitungen zusammenhängen und ferner, da

es sich um ein staatsrechtliches Verwaltungsgesetz ohne besonderen materiellen Inhalt handelte. Dieses Dreiminnerkollegium gab ein paar Erlasse vor dem Krieg und zu Beginn desselben heraus.

Ein weiteres Dreimännerkollegium wurde im Juli 1944 geschaffen, als Goebbels zum Beauftragten für den totalen Kriegseinsatz ernannt wurde. Es bestand aus dem Chef der Reichskanzlei,
dem Chef OKW und dem Leiter ihr Parteikanzlei. Es sollts Goebbels bei seinen Aufgaben unterstützen, trat jedoch kaum in
Tätigkeit.

Ein drittes Dreimännerkollegium dürfte wohl etwa Februar 1943, als Vorgänger des oben genannten vom Juli 1944, geschaffer worden sein. Es diente der Beschaffung von Arbeitskräften usw... Dieses Kollegium hatte mangels Kompetenzen wenig Wirkung und Erfolge. Dementagrechend begrücste Dr.Lammers es, als Dr.Ooebbels im Juli 1944 die Aufgaben übernahm.

Die im Dritten Reich geschaffenen Obersten Reichabehorden. die dem Führer und Reichskanzler direkt unterstellt waren, wurden von der Reichskanzlei, als der Kanzlei des Reichskanzlers. ministeriell betreut. Diese Betreuung betraf Etat-, Personal-, Kompetenzfragen. Disziplinarangelegenheiten etc. Ein Beispiel ist die Behörde "Der Jugendführer des Deutschen Reiches". Der Reichekanzler war sozusagen "Fachminister" dieser Obersten Reichsbehörden, wie er ja auch der eigentliche Minister der Reichskanzlei war. Diesen dem Reichskanzler unmittelbar unterstellten Obersten Reichsbehörden gegenüber konnte der Leiter der Reichekanzlei ausnahmsweise in den oben angegebenen Belangen Verfügungen "i.A." seichnen, hier hatte er ein Auftrags-Weisungsrecht. Der Reichsfinansminister konnte deinerseits z.B. dem Obersten Rechnungshof Vorschriften über die Frage machen, ob ein Ministerialrat zu befördern sei oder eine neue Planstelle bewilligt wird, nicht jedoch wie der Rechnungshof seine Prüfungsaufgaben dürchführen soll. Dies neben den Reichsministerien bestehenden etwa zwanzig anderen Oberaten Reichsbehörder waren somit sachlich-fachlich autonom, wurden jedoch ministeriel von einem Ministerium bzw. der Reichskanzlei betreut, da ihre Leiter nicht Mitglieder der Reichsregierung waren.

Zu unterscheiden sind von diesen Obersten die Winterstellter Reichsbehörden, die zwar auch Reichskompetenz hatten, jedoch auch fachlich und sachlich von einem Ministerium oder einer (anderen) Obersten Reichsbehörde beaufsichtigt oder angewiesen wurden.

Es gab im Dritten Reich vier Quellen für die Entstehung eines Gesetzes und zwar 1. Volksentscheid, 2. Reichstagsbeschluss, 3. durch die Reichsregierung beschlossenen Gesetze (auf dem Ermächtigungsgesetz beruhend). 4. Führererlasse (z.T. auch auf dem Artikel 48 der Verfassung beruhend). Alle diese Gesetze wurden (mit vielleicht zwei oder drei Ausnahmen: siehe Reichsverteidigungsgesetz) publiziert, da die Reichskanz-lei die Ansicht vertrat, dass es kein Gesetz ohne Purlikation gebe.

Die Bezeichnung "Führer und Reichskanzler" wurde, beginnend etwa ab 1938 oder 1939, schrittweise nicht mehr gebraucht. Diese Anderung beruhte einerseits auf einem Wunsch Hitlers, andererseits auf der Erwägung, dass die Bezeichnung Reichskanzler den Tatsachen nicht mehr gerecht wurde. Hitler war gleichzeitig Führer des deutschen Volkes und Führer des Partei. Die Anrede "Mein Führer" setzte sich innerhelb des Reichskabinetts nach dem 2. August 1934 erst sehr langsam im Laufe von Jahren durch. Soweit bekannt wurdes durch einen Protokollerlass des Auswärtigen Antes, etwa zu Kriegsanfang, dem Ausland gegenüber die Bezeichnung "Herr Reichskanzler" als miskt überholt bezeichnet; vorzuziehen sei die Anrede bzw. der Titel "Führer" (also ohne "Mein"). Dieser Wunsch wurde im Krieg von Verbündeten und Neutralen berücksichtigt.

In besetzten Gebieten wurde die Verwaltung durch Reichskommissere und Chefs der Zivilverwaltung dort eingeführt, wo
die politischen Interessen als vorwiegend galten. Auch die den
Chefs der Zivilverwaltung unterstellten Gebiete Elsass, Lothringen, Luxemburg, Südsteiermark etc. waren de jure nicht annektiert, wenn auch Massnahmen wie Rekrutierung und Rechtsangleichung durchgeführt wurden. De jure eingegliedert wurden
nach Kriegsausbruch Danzig-Westpreussen, Wartheland und EupenMalmedy.

Während der Leiter der Reichskanzlei in den ersten Jahren noch drei bis viermal wöchentlich Vorträge bei Hitler halten

konnte, sank diese Zahl bis Kriegsbeginn auf etwa einmal wöchentlich und weniger. Nach Kriegsbeginn gab es wochenlange,
später monatelange Zwischenpausen. Der letzte Vortrag von
Dr. Lammers bei Hitler fand im .....1943 statt. Durch die Verleihung des Titels "Sekretär des Führers" nahm die Macht von
Bormann auch im staatlichen Bereich und zwar auch de jure stark
zu. Bormann wurde damit auch formal berechtigt. Dinge an den
Führer beranzubringen, die ausserhalb des Parteibereiches lagen.
Obwohl ein Feldquartier den Reichskanzlei bestand, ging im weiteren Verlauf des Krieges zwangsläufig fast jede Vorlage der
Reichskanzlei über Bormann an Hitler.

Die Frage Röhm und SA wurde von Dr. Lummers mit Hitler vor dem 30. Juni 1934 wiederholt erörtert. Hitler vertrat eindeutig den Standpunkt, dass die Aufrüstung nur mit den Pachmännern der Reichswehr durchführbar sei. Mit der SA würde es unvergleichlich länger dauern, die Reichswehr verärgert werden und wahrschein-lich doch nur ein Sauhaufen entstehen, ein Ausdruck, den Hitler ausdrücklich wiederholte. Hitler stand damals ausgesprochen auf dem Standpunkt der Evolution, die die Revolution ersetzen müsse. Die 150%igen Revolutionäre lehnte er deutlich ab.

An des Institut für Zeitgeschichte München

Hiermit amerkenne ich die Richtigkeit obiger Niederschrift meiner Unterredung mit Dr. Frhr. v. Siegler und erteile mein Einverständnis, dass das Institut im Rahmen seiner wissenschaftlichen Publikationen von meinen Ausserungen, ggf. unter Namensnehmung, Gebrauch macht, bzw. sie auszugsweise resp. zitatartig veröffentlicht. Bei Wiedergabe grösserer Abschnitte muss ich mir Einsicht in Art und Einreihung vorbehalten. Ich stelle hierfür keine finanziellen Ansprüche.

den..... den....

Horr Geneud war in Sachen des Prozesses wegen der Tischgespräche bei Minister Lammers und hat diesem, ebenso wie die Gegenseite; Material für den Prozess vorgelegt. Zu dieser Frage will sich Dr. Lammers im Augenblick nicht äussern.

Bei dem zweiten Verteidiger von Dr. Lammers in Nürnberg, dem Hachtsanwalt Dr. Laue in Rosenheim, lagern Kisten mit Aktenmaterial, das Dr. Lammers gerettet hat und das z.T. auch in Nürnberg verwertet wurde. Sechs der wichtigsten Kisten will Dr. Lammers jetzt nuch Düsseldorf in seine Wohnung schaffen lassen, um sie dort zu registrieren und regestieren. Eine Unterstützung bei dieser Arbeit durch das Institut (im Augenhausstegen die Möglichkeit gewisse Akten zu fotokopieren oder abzuschreiben) will Dr. Lammers in Erwägung ziehen. Er besitzt u.A. Akten über die Frage der Nachfolge Hitlers. Dr. Lammers will evt. noch selbst Mempiren veröffentlichen.

Niederschrift der zweiten Unterredung des Herrn Reichsministers a.D. Dr. Hans Heinrich Lammers, geboren 27. Mai 1879, wohnhaft in Düsseldorf, Schumannstr. 78, durchgeführt in Hinchen sm 18. September 1952 mit Dr. Freiherr von Siegler im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte München.

1. Beziehungen zu Bormannt

Herr Minister Lammers war naturgemäss sWrker auf Bormann angewiesen, ale dieser auf Minister Lammers und zwar deshalb, da
es wohl eine gesetzlich verankerte Einflusenahme der Partei auf
den Staat, aber nicht umgekehrt gab. Mitwirkung des Staates bei
Parteipersonalien war nur im gewissen Sinn denkbar, wenn Personalunionen von Staats- und Parteimmtern in Frage kamen, also
z. B. auch bei Gauleiters, nachdem sie Heichsverteidigungskommissare geworden waren. Bei solchen Personalfragen war
naturgemäss die Absieht der Partei, speziell bei einem Gauleiter, die weiteus schwerwiegendere. Immerhin wurde die Reichskanzlei informiert, wen die Partei in Aussicht genommen habe,
etc. Im allgemeinen ist jedoch Herr Minister Lammers mit Bormann ganz gut ausgekommen für seinen (Lammers') Bereich. Es het
bei der erzielten Kinigung sinmal der eine einmal der andere
nachgegeben.

Der aus den Nürnberger Akten bekannt gewordene Brief von Herrn Minister Lemmers an Bormann, in dem Lammers Bormann gegentber die Duzform gebraucht, hat folgende Vorgeschichter Gelegentlich der Anwesenheit von Minister Lammers im Führerhauptquartier kam es auch zu geselligem Beisammensein. Es konnte vorkommen, dass Bormann denn etwas reichlicher trank und familiär wurde. 1944 bot Bormann bei solchen Gelegenheiten Hiniste Lammers wiederheit das Du an, das jedech von Minister Lammers am anchsten Tage wieder übergangen wurde. Schlieselich Grohte Bormann dem Minister Lammers, es ihm übelzunehmen, wenn er das Du nicht weiter gebrauche. Kurs dermif, um Neujahr 1945, schrief Minister Lammers dann den ganz persönlichen, vertraulichen Brief an Bormann, in dem er nunmehr die Duzform anwendte.

Durch die Verleihung des Titels "Sekret#r des Führers" wurd Bormann u. a. erm#chtigt, in erhöhtem Hasse in staatliche Diage einzugreifen. Die Regel, dass alle Parteiwhnsche in staatlichen Dingen über die Reichekanalei zu gehen haben, wurde im a ligemeinen eingehalten. Es gelang Minister Lammers, bei Versuchen eine Kenkurrenz zur Reichskanzlei in der Parteikanzlei einzurichten eigentlich immer wieder, erfolgreich bei Bormann Eingriffe abzustellen. Es kam z. B. vor, dass ein Mitarbeiter von Bormann irgend eine Frage oder einen Wunsch direkt an ein Ministerium weitergab zur Gewinnung von Zeit. Selche Versuche, den Dienstweg zu umgehen, konnten mit Bormann glatt geregelt werden. Auch durch die Ernennung zum Sekretür des Führers traten keine grösseren Komplikatiogen für die Reichskanzlei ein, da Bormenn sich doch letzten Endes scheute, in einen offenen. Viderepruch zu den staatlichen Interessen zu geraten. Bormann war enorm fleissig und interessierte sich nur für den Sektor Partei und z. B. ga r nicht für das Militarische. Auch zwischen den Büros Parteikanzlei und Reichskanzlei bestand standige gute Fühlung. De die Reichskanzlei keinen ständigen Vertreter im Führerhauptquartier hatte, war Minister Lammers bis Herbst 1944 umschiehtig in Berlin und in seinem Feldquartier. Re kam jedoch schon vor diesem Zeitpunkt vor, dass Akten vordringlich bei Hitler vorgelegt verden mussten. Nach diesem Zeitpunkt kam Minister Lemmers nicht mehr zu Hitler. Nunmehr musste Bormann auch die Akten der Reichskanzlei Hitler vorlegen. Das Reichefinanzministerium überwies dem Reichsechatzmeister monatlich Pauschalbeträge als Zuschuss des Staates für die

## Angelegenheiten. 2. Rengliste der Funktionäre:

Eine offizielle Rangliste der Funktioners von Partei, Staat und Vehrmacht gab es micht. Selbstverständlich hatte jedoch die Reichskanzlei eine Ausarbeitung über diese Frage, an der ständig gefeilt wurde, die aber nie fertig wurde und daher nie amtlich im Kraft trat. Dieses Hanks wirkte sich jedech in der Praxis nicht tragisch aus, da men die im Einzelfall immer sehr verschiedene Liste der Anwesenden doch individuell behandeln musste. Venn Ausländer da waren, mussten die sprachlichen und sachlichen Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Es nützte nichts, venn der Ausländer und der ihm entsprechende deutsche Punktioner sich nicht verständigen konnten. Im Führerhaupt- quartier war es dann so, dass die gewöhnliche Tischrunde

Kosten der Partei aus der Beteiligung der Partei an staatlichen

chaedies festlag und sonst neben Hitler der jeweilige Gest placiert wurde, usw. Fest lag in der deutschen Rangliste, dass Göring zweiter Mann war und dass der Aussenminister vor den Feldmarschällen rangierte.

## 3. Behardenorganisation, usw.:

Im Amt von Friedriche wurden reine Parteiangelegenheiten behandelt, Wührend Kkpfer in der staatsrechtlichen Abteilung
auch Staatsbeamte beschäftigte und verautlich auch über einen
Eta t im Innenwinisterium verfügte. Es war nicht Bedingung,
dass ein zum Dienst bei der Partei abgestellter Beamter vom
Staat bezahlt war, vie es auch vor 1933 schon seit Jahrzehaten
vorkam, dass höhere Staatsbeamte sich beispielsweise zur
Industrie beurlauben liessen. Für solche beurlaubten Beamten
gab es auch keine etatmässige Stelle.

Oberste Reichsbehörden im weiteren Sinn waren auch die Reicheministerien, im engeren Sinn aber jene Behörden auf Reichsebene, die nicht im Kabinett direkt vertreten waren. Ihre Belange wurden im Kabinett entweder durch den Reichskanzler bzw. die Reichekanzlei oder durch ein ihnen nahestehendes Ressortministerium vertreten. Hierbei wurde die Bezeichnung Oberste Reichsbehörde im allgemeinen nur solchen Reichsdienststellen verliehen, die einen dauernden oder venigstens länger dauernden Aufgabenbereich hatten. Solche Oberste Reichsbehörden entstammten entweder durch Auftauchen neuer Problems (z. B. Reichswohnungskommisser, Goneralbevollmichtigter für den Arbeitseinsats) oder dadurch, dass men von vorneherein bestimmte Aufgaben aus dem ministeriellen Rahmen ausklammerte (z. B. Reichsschuldenverwaltung, Oberster Rechnungahor, die theoretisch im Pinanzministerium existieren könnten). Für vorübergehende Aufgaben wurden Dienstatellen auf Reichsebene geschaffen, die nicht den Hahmen einer Obersten Reichsbehörde hatten, z. B. die verschiedenen Sonderbeauftragten und Reichskommissare des III. Reiches.

Der Pressechef der Reichsregierung hielt bis zur Schaffung des Propagandaministeriums dem Reichskanzler Vortrag in Gegenwart des Chefs der Reichskanzlei. Als der Pressechef dann Staatssekretär im Propagandaministerium wurde, bekam es Dr. Dietrich sehr zu spüren, dass er nicht mehr unmittelbaren Zutritt zum Reichskanzler hatte. Hitler hielt es übrigens für

falsch, dass jedes Ressort seine eigene Pressestelle hatte und auf eigene Faust an die Öffentlichkeit herantrat. Es gelang jedoch nicht, bis zum Schluss alle Presseabteilungen einheitlich zu steuern.

Die Vollmachten des Reichswirtschaftsministeriums und des Beauftragten für den Vierjahresplan überschnitten sich lange Zeit, was in der Wirtschaft Verwirrung hervorrief. Es gelang dann ein Abkommen dahin zu treffen, wonach das Reichswirtschaftsministerium auf den zivilen Sektor mit Konsumgütern etc. beschränkt wurde. Göring hatte in seiner Hand so viele Vollmachten, dass seine Weisungen lange Zeit allen anderen vorgingen. Er übertrug allerdings einen Teil seiner Vollmachten später auf die Weise, dass er Todt bzw. Speer formal in seinen Vierjahresplan-Stab einbaute.

Dr. Brandt hatte als Reichskommissar für das Gesundheitswesen Sonderaufträge zur einheitlichen Ausnützung und zum Ausgleich der Anforderungen auf dem Gesundheitssektor, beispielsweise konnte Mangel an Arzten oder ärztlichen Apparaten beim Zivil eintreten, während das Militär zu viel hatte oder ähnlichs Unausgeglichenheiten bei den Wehrmachtsteilen sich geltend machan. Dr. Brandt hatte die Vollmacht, sowohl örtlich wie generell zu rationalisieren.

An das Institut für Zeitgeschichte München

Hunchen 22 Reitmorstr. 29

Hierait anerkenne ich die sachliche Richtigkeit obiger Biederschrift und erteile mein Einverständnis, dass das Institut meine Ausserungen im Rehmen seiner wissenschaftlichen Forschungstätigkeit auswertet und ggf. in kurzen Ausschnitten unter Famensnennung zitiert. Im Palle der Veröffentlichung grösserer Absätze etc. behalte ich mir das fallweise Einverständnis zur Veröffentlichung und Bamensnennung vor. Ich stelle hierfür Reine finanziellen Ansprüche.

Dusceldorf, den ..........